

RA Dr. Christoph Maier
Leiter Team EnergieRAin Tatjana Schneider
Team EnergieRA Dominik Jonas
Team Energie

EEG-UMLAGE 2022 FÄLLT UNTER 4 CENT

Die EEG-Umlage für das Jahr 2022 beträgt **3,723 ct/kWh**. Damit hat sich die EEG-Umlage im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und sinkt auf den niedrigsten Stand seit zehn Jahren. Grund hierfür ist der derzeit hohe Börsenstrompreis und der dadurch hohe EEG-Kontostand. Unabhängig von der Höhe der Umlage ist auch die weitere Entwicklung unklar. Das Sondierungspapier der bevorstehenden Regierungskoalition sagt das Ende der Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis voraus. Wann dies geschehen soll und wie die Finanzierung der Energiewende sich dann gestaltet, ist allerdings noch ungewiss.



BEHG: WIRKSAMER KLIMASCHUTZ ODER DOPPELBELASTUNG FÜR DIE UNTERNEHMEN?

Pflichten aus dem BEHG

Bereits seit 2005 besteht der EU-Emissionshandel, der im Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG) geregelt wird. Seit 01.01.2021 zieht nun ein nationales Handelssystem für Brennstoffemissionen nach. **Während das Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) für die Emissionshandlungspflicht an das Inverkehrbringen von Brennstoffen anknüpft, belegt das TEHG den Einsatz von Brennstoffen, also deren Verbrennung, mit einer Emissionshandlungspflicht.**

Die Pflichten aus dem BEHG sind weitestgehend bekannt. Wie das TEHG kennt auch das BEHG die Verpflichtung zur Übermittlung eines **Überwachungsplans** zu Beginn einer jeden Handelsperiode sowie zur jährlichen **Abgabe eines Emissionsberichts** über die in Verkehr gebrachten Emissionen bis zum 31.07. des Folgejahres. Auf Basis des Emissionsberichts ist bis zum 30.09. des Folgejahres die **Anzahl an Emissionszertifikaten abzugeben**, die der berichteten Gesamtmenge an Brennstoffen im vorangegangenen Jahr entspricht.

Erstmals müssen Überwachungspläne zu Beginn der Handelsperiode 2023 übermittelt werden.

Eintritt von Doppelbelastungen?

Unternehmen, die eine emissionshandlungspflichtige Anlage betreiben und gleichzeitig als Inverkehrbringer von Brennstoffen auftreten, sind sowohl nach dem TEHG als auch nach dem BEHG zum Emissionshandel verpflichtet. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, regelt das BEHG zwei Mechanismen:

- **vorgeschaltetes Vermeidungsverfahren:** gem. § 7 Abs. 5 BEHG i.V.m. § 11 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 können Verpflichtete nach dem BEHG diejenigen Emissionsmengen in ihren Emissionsberichten abziehen, die durch den Emissionsbericht nachgewiesen durch Einsatz von Brennstoff in einer TEHG-pflichtigen Anlage entstanden sind.
- **nachträgliche Kompensation:** gem. § 11 BEHG können TEHG-Anlagenbetreiber einen Antrag auf finanzielle Kompensation ihrer Doppelbelastung an die DEHSt stellen. Die Bundesregierung hat eine Verordnung zur Durchführung dieses Verfahrens bislang nicht erlassen. Die praktische Bedeutung dürfte sich aber dem vorgeschalteten Vermeidungsverfahren unterordnen – die nachträgliche Kompensation also einen Auffangtatbestand darstellen.

FRISTEN

Erlaubnisansprüche für **Strom- und Energiesteuerbefreiungen** für das Jahr 2020 müssen **bis spätestens 31.12.2021** mithilfe der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke **beim zuständigen Hauptzollamt** gestellt werden.

Daneben läuft ebenfalls zum **31.12.2021 die Übergangsregelung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021** aus. Ab dem 01.01.2022 können Strommengen – bis auf die geregelten Ausnahmen – nicht mehr durch Schätzung erfasst und voneinander abgegrenzt werden.